

## **Handhabung der Regulierung von Schäden durch Wurzeleinwuchs in private Kanalhausanschlüsse**

Sofern es zu einem Wurzeleinwuchs in einen privaten Kanalhausanschluss und einem Schaden kommt, muss zunächst geprüft werden, ob es sich zweifelsohne um Wurzeln eines städtischen Baumes handelt. Diesen Nachweis muss derjenige erbringen, der Schadensersatz fordert.

Die Haftpflichtversicherung der Stadt Troisdorf kann nach einer entsprechenden Prüfung des Einzelfalls möglicherweise anteilige Kosten für eine echte Sanierung eines in seiner baulichen Substanz verletzten Kanals übernehmen, wobei ein Abzug „neu für alt“ vorgenommen werden muss. Das bedeutet, dass ein Abschlag berechnet wird, der das Alter des Kanalhausanschlusses berücksichtigt.

Werden jedoch nur die Wurzeln entfernt und nicht saniert, tritt die Haftpflichtversicherung der Stadt nicht ein.

Dann besteht wiederum nach Prüfung des Einzelfalls die Möglichkeit, dass die Stadt Troisdorf anteilig weitere/andere Kosten für die Beseitigung von Wurzeleinwuchs z.B. für das Freifräsen übernimmt. Dies hängt unter anderem davon ab, was letztlich Ursache für diesen Einwuchs war. In den wenigsten Fällen zerstören Baumwurzeln aktiv Rohrleitungen. Auf der Suche nach Luft und Wasser „finden“ sie jedoch vorhandene Risse und Undichtigkeiten und wachsen dort ein.

Bei einer Beschädigung des Hausanschlusses durch Wurzeleinwuchs muss daher durch und bei der Sanierung des defekten Kanals dafür Sorge getragen werden, dass es nicht zu erneutem Einwuchs kommen kann.

Wird die Sanierung nicht durchgeführt, besteht die Gefahr, dass durch die defekten Bereiche im Kanal weiterhin Wurzeleinwuchs erfolgt, der zu Verstopfungen führt.

Daher können in einem solchen Fall einmalig die Kosten für die Beseitigung des Wurzeleinwuchses anteilig übernommen werden. Grundlage für die Kostenaufteilung ist dann die durchschnittliche Lebensdauer eines Kanalhausanschlusses von 75 Jahren und das tatsächliche Alter des betroffenen Hausanschlusses. Eine weitere Kostenbeteiligung für das Freifräsen des Kanals ohne oder direkt vor der notwendigen Sanierung in der Zukunft ist dann jedoch ausgeschlossen.

Die Regelung von Schadensersatzfragen ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung, eine Befassung der Gremien ist daher nicht vorgesehen und auch nicht erfolgt.

gez. Tesch